



Stadt Helmstedt

Gemeinde Büddenstedt



02.05.2017

V 085/2017

Vorlage

an das Sondergremium

gem. § 4 (1) S. 3 des Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt

Wahl der/des Ratsvorsitzenden gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt, wählt der Interims-Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Vorschlagsberechtigt sind die einzelnen Ratsmitglieder sowie die Fraktionen und Gruppen.

Die Wahl ist nach § 67 NKomVG durchzuführen. Danach wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Im ersten Wahlgang ist demnach eine Mehrheit von 24 Stimmen notwendig.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches gemäß vom wahlleitenden Abgeordneten zu ziehen ist.

Beschlussvorschlag:

Zur/Zum Vorsitzenden des Rates der Stadt Helmstedt wird gewählt: _____ -

Stadt Helmstedt

Gemeinde Büddenstedt

Gez Wittich Schobert

Gez. Thomas Bode

(Wittich Schobert)

(Thomas Bode)